



Der Bevollmächtigte des Rates

KOMMISSARIAT DER
DEUTSCHEN BISCHÖFE
Katholisches Büro in Berlin



13. November 2014

Frau Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel, MdB
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

VORAB PER FAX: [REDACTED]

EU-Datenschutzgrundverordnung, hier Artikel 85 (Kirchenartikel)

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

zurzeit wird in der Datenschutzarbeitsgruppe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (DAPIX) an einer Positionierung des Ministerrates zu der Datenschutzgrundverordnung gearbeitet. Nach unseren Informationen hat sich die DAPIX in ihrer Sitzung am vergangenen Freitag trotz gegenteiliger Bemühungen der deutschen Delegation für eine Streichung des Artikels 85 im Kommissionsvorschlag einer Datenschutzgrundverordnung ausgesprochen.

Artikel 85 ist für die Kirchen aber von zentraler Bedeutung. Diese Norm soll den Erhalt eines eigenen kirchlichen Datenschutzrechts und einer kircheneigenen Datenschutzaufsicht auch bei Geltung der Datenschutzgrundverordnung sicherstellen. Seit Jahrzehnten gewährleisten die Kirchen in Deutschland den Schutz der von ihnen und ihren Einrichtungen verwalteten personenbezogenen Daten durch ihr eigenes Datenschutzrecht und halten eine eigene Aufsicht vor. Dabei gewährleisten sie ein dem staatlichen Recht gleichwertiges Datenschutzniveau. Gerade setzen die Kirchen unter Einsatz erheblicher personeller und finanzieller Mittel die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Stärkung der Unabhängigkeit der Aufsicht um.

Wir waren daher sehr dankbar, dass sich die deutsche DAPIX-Delegation entsprechend der im Schreiben von Bundesminister Dr. de Maizière vom 7. April 2014 enthaltenen Zusage für den Erhalt und die Verbesserung des Art. 85 der Datenschutzgrundverordnung eingesetzt hat. Nun drohen aber dennoch durch die geplante Streichung ein Bruch deutschen Verfassungsrechts sowie ein Verstoß gegen europäisches Primärrecht, i.e. Artikel 17 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), durch den Ministerrat.

Charlottenstraße 53/54
10117 Berlin
Tel.: 030 - 20355-0
Fax: 030 - 20355-100
Mail: ekd@ekd-berlin.de

Hannoversche Straße 5
10115 Berlin
Tel.: 030 - 28878-0
Fax: 030 - 28878-108
Mail: post@kath-buero.de

Das kircheneigene Datenschutzrecht samt kircheneigener Datenschutzaufsicht ist ein zentraler Bestandteil des verfassungs- und mittlerweile europarechtlich garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und Ausdruck der Trennung von Kirche und Staat. Diese Verfassungsprinzipien gehören zu den wesentlichen verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen der Ordnung von Staat und Religion. Sie prägen die Identität des deutschen Verfassungsstaates. Als ein zentraler Bestandteil des Selbstbestimmungsrechts gehört das kircheneigene Datenschutzrecht inklusive der eigenen Aufsicht zum von Artikel 17 Absatz 1 AEUV geschützten Status der Kirchen in Deutschland.

In der nächsten Woche (19.11.2014) tagt der Ausschuss der Ständigen Vertreter und Anfang Dezember (04.12.2014) berät der EU-Rat für Justiz und Inneres hierzu. Wir bitten Sie recht herzlich, dafür Sorge zu tragen, dass diese die Position der DAPIX nicht übernehmen und für die (Wieder-) Aufnahme einer hinreichenden Öffnungsklausel zur Bewahrung des kirchlichen Datenschutzrechts samt kircheneigener Aufsicht votieren. Die vom deutschen Bundesinnenministerium in der DAPIX-Arbeitsgruppe vertretene Fassung des Artikels 85 ist hierfür am besten geeignet. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Ministerrat – anders als im Übrigen die EU-Kommission und das EU-Parlament – seiner Verpflichtung aus Artikel 17 Absatz 1 AEUV nicht nachkommen will und die deutsche Seite einen Bruch ihres Verfassungsrechts in Kauf nimmt.

In dieser Angelegenheit wird sich erstmalig in einem Gesetzgebungsverfahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon entscheiden, ob neu entstehendes Europarecht das mitgliedstaatliche Staatskirchenrecht entsprechend den primärrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 17 AEUV respektiert und bewahrt oder es überschreiben will. Letzteres hat – wie bereits in unserem Schreiben vom 26. Februar 2014 ausgeführt – auch schwerwiegende Verwerfungen zwischen dem deutschen Verfassungs- und dem europäischen Gemeinschaftsrecht zur Folge, vor denen das Bundesverfassungsgericht bereits gewarnt hat (s. BVerfG, Urteil vom 30. 6. 2009 - 2 BvE 2/08, u.a. Rz. 260).

Wir danken Ihnen bereits jetzt für Ihre Bemühungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Prälat Dr. Martin Dutzmann

Prälat Dr. Karl Jüsten

Herr Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, Herr Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas sowie Herr Vizekanzler und Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel erhalten ein gleichlautendes Schreiben.



Bundesministerium
des Innern

Dr. Thomas de Maizière

Bundesminister des Innern
Mitglied des Deutschen Bundestages

Herrn Prälaten
Dr. Karl Justen
Kommissariat der Deutschen Bischöfe
Katholisches Büro Berlin
Hannoversche Straße 5
10115 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1000

FAX +49 (0)30 18 681-1014

E-MAIL Minister@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, den 17. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Prälat,

lieber Bruder Justen,

für Ihr Schreiben vom 13. November 2014 danke ich Ihnen auch im Namen der Bundeskanzlerin und meiner Kollegen.

Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung sich seit Beginn der Verhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Belange der Kirchen eingesetzt. Daher freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass es uns gelungen ist, im Rat der Justiz- und Innenminister am 4. Dezember 2014 eine politische Einigung hinsichtlich Art. 85 DS-GVO mit dem in der Anlage beigefügten Wortlaut herbeizuführen. Die in Art. 85 DS-GVO vorgesehene Öffnungsklausel ermöglicht den Kirchen, eigene Datenschutzregeln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen, weiterhin anzuwenden, wenn diese in Einklang mit der DS-GVO stehen.

Ich bin überzeugt, dass es sich hierbei um eine Regelung handelt, die der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Kirchen in Deutschland im Ergebnis gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas de Maizière

Article 85

Existing data protection rules of churches and religious associations¹

1. Where in a Member State, churches and religious associations or communities apply, at the time of entry into force of this Regulation, comprehensive rules relating to the protection of individuals with regard to the processing of personal data, such rules may continue to apply, provided that they are brought in line with the provisions of this Regulation.
2. Churches and religious associations which apply comprehensive rules in accordance with paragraph 1, shall be subject to the control of an independent supervisory authority which may be specific, provided that it fulfils the conditions laid down in Chapter VI of this Regulation.

¹ MT, NL, AT and PT reservation.